



Careleaver e.V. · Universitätsplatz 1 · 31141 Hildesheim

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin
- Per E-Mail -

Careleaver e.V.

Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Ansprechpartner/innen:

Christian Wolter, Roxan
Krummel, Anne Erhard,
Anna Seidel

E-Mail: info@careleaver.de

Internet:

www.careleaver.de

**BETREFF: Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das
„Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG)**

30.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns als Careleaver e.V. für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir sind ein deutschlandweiter Zusammenschluss von jungen Menschen, die eine Zeit lang in Heimen oder bei Pflegefamilien aufgewachsen sind und die Jugendhilfe verlassen haben. Unsere Übergänge in die Selbstständigkeit waren sehr häufig nicht einfach und mit vielen Stolpersteinen belegt. Daher setzen wir uns für die Verbesserung der Situation aller Heim- und Pflegekinder in Deutschland ein. Im Sinne einer Stärkung der Partizipation ist es uns daher besonders wichtig, die Perspektive der (ehemaligen) Adressat/innen der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Gesetzgebungsverfahren zu vertreten. Wir haben uns nach Erscheinen des Regierungsentwurfs auf unserem bundesweiten Careleaver-Netzwerktreffen in Hamburg vergangenes Wochenende zusammengesetzt und über den aktuellen Gesetzesentwurf diskutiert. Mit Bestürzung haben wir die Stellungnahme von Fachausschüssen des Bundesrates vom 23.05.17 zum § 41 SGBVIII aufgenommen. Wir haben im bisherigen Gesetzgebungsverfahren sehr konstruktiv mit dem Familienministerium im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderwesens und bei Fachausschusssitzungen sowie bei einem Hearing von Careleavern im Ministerium im Mai 2016 zusammengearbeitet und unsere Anliegen fanden starke Berücksichtigung und Zuspruch. Wir konnten unsere Anregungen zur positiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einbringen. Viele der geplanten Änderungen können wir voll und ganz unterstützen. Nun scheint aber der Bundesrat im Sinn zu haben uns im Regen stehen zu lassen. Deren Entwurfsvorschlag zur Änderung des §41 SGBVIII würde die teilweise prekäre Situation aller Careleaver stark verschlechtern.

Wir möchten mit dieser Stellungnahme auf vier Aspekte besonders eingehen.

1) Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung nach §41 müssen weiter gestärkt und nicht massiv eingeschränkt werden.

Entgegen früherer Entwürfe, indem ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige und eine „Coming Back-Option“ bzw. die Rückkehrmöglichkeit in die Kinder- und Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr gewährleistet wurde, müssen wir nun mit Bestürzung feststellen, dass die geplanten positiven Veränderungen wieder aus dem Gesetzesentwurf entfernt wurden. Aktuell bleibt der § 41 wie gehabt, das ist nicht schlecht, da die Rechtsgrundlage als Soll-Leistung die

Hilfe für junge Volljährige ermöglicht (auch wenn die Praxis manchmal anders aussieht). Was viel schlimmer ist, dass der Bundesrat (bzw. deren Fachausschüsse) am 23.05.17 in seiner Stellungnahme an den Familienausschuss vorschlägt, die Hilfe für junge Volljährige zu einer Kann-Leistung statt einer Soll-Leistung zu verändern.

Dieser Vorschlag löst Entsetzen bei uns aus. Implizit scheint uns damit unterstellt zu werden, dass wir Hilfen beziehen, obwohl wir sie nicht brauchen. Es ist aber nicht so, dass wir stolz darauf sind auf Hilfen für junge Volljährige angewiesen zu sein. Und auch keiner von uns schreit: "Super, ich lebe im Heim." Im Gegenteil, wir sind stolz die Jugendhilfe erfolgreich zu verlassen. Dafür brauchen wir aber auch Unterstützung, die nicht mit dem 18. Lebensjahr zu Ende gehen kann.

Junge Menschen, die bei Ihren Eltern leben haben diese Unterstützung auch und ziehen erst mit Mitte 20 von zu Hause aus. Dadurch, dass wir nicht bei unseren Eltern aufwachsen konnten hat der Staat die Verantwortung für unser Aufwachsen übernommen und für uns bezahlt. Diese Verantwortung kann nicht einfach so früh abgegeben werden und scheint aus unserer Perspektive finanziell nicht sinnvoll zu sein. Ein weiteres Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe, was zu einem stabilen Leben führt, spart im Endeffekt Geld.

Mit 18 Jahren ist man noch lange nicht „fertig“. Man hat weder eine Schule bzw. Ausbildung abgeschlossen, noch befindet man sich in einem Arbeitsverhältnis und kann für sich alleine sorgen. Zwar werden wir von Jobcentern finanziell unterstützt, aber vor einer Gewährung dieser Leistung werden wir von Ämtern zu Ämtern geschickt. Außerdem müssen junge Erwachsene bis 25 Jahren mit den stärksten Sanktionsmaßnahmen rechnen, wenn Sie Hartz IV beziehen. Wir hoffen, dass durch den § 36b „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ diese Verweisungspraxis endet. Nur finanzielle Hilfen alleine reichen nicht aus, sondern wir brauchen in dieser Lebensphase Menschen, die uns begleiten und Strukturen, die uns verlässliche Ansprechpartner bieten. Die Herausforderung des Übergangs, wie sie bei allen jungen Menschen auftreten, müssten wir sonst alleine bewältigen. Diese Unsicherheit führt zu weiteren emotionalen Belastungen.

Mit der geforderten Veränderung zu einer Kann-Leistung befürchten wir, dass noch weniger Hilfen gewährt werden. Wie die Zahlen des statistischen Bundesamts zeigen, ist der Anteil von jungen Volljährigen, die weiterhin eine Hilfe nach §41 erhalten aktuell schon sehr gering. Derzeit wird der §41 in der Praxis entgegen dem Gesetz umgesetzt und Hilfen für junge Volljährige zum großen Teil verweigert. Die Hilfen mit 18 Jahren zu verlassen ist keine Seltenheit und es besteht eine willkürliche Gewährungspraxis durch der öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter). Es kann nicht vom Wohnort eines jungen Erwachsenen abhängen, ob eine Hilfe gewährt wird, oder nicht.

Darüber hinaus befürchten wir, dass mit einer Kann-Regelung eine Hilfestellung meist nur noch über den §35a SGBVIII möglich ist. Das bedeutet für uns, dass Diagnosen notwendig sind, um Hilfen zu bekommen, die wir unser Leben lang nicht loswerden.

Nicht alle von uns hatten das Glück Hilfen für junge Volljährige zu erhalten, für manche war es nicht notwendig, für andere aber schon. Uns hat die Hilfe geholfen einen begleiteten Übergang in die Selbstständigkeit zu finden. Auch war es in dieser Lebensphase hilfreich etwas ausprobieren zu können und zurückkommen zu dürfen.

Aus unseren Erfahrungen heraus hoffen wir, dass die Hilfen für junge Volljährige nicht geschwächt, sondern gestärkt werden. Wir brauchen hierfür eine Coming-Back-Option und eine Ausweitung auf das 23 Lebensjahr, um Sicherheit und einen guten Übergang zu gewährleisten.

2) Eine Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b) ist dringend notwendig.

Prinzipiell stehen wir der Planung des Übergangs sehr positiv gegenüber. Viel zu oft hat ein schlecht geplantes und unkoordiniertes Hilfeende zu Schwierigkeiten im Übergang geführt. So standen viele von uns vor ungeklärten Finanzierungssituationen und wurden von Amt zu Amt geschickt. Wir begrüßen, dass in dem neuen Entwurf die Leistungsträger dazu aufgefordert sind im Sinne der jungen Menschen zusammen zu arbeiten und die Zuständigkeiten vor Hilfeende zu klären. Es dürfen keine Lücken mehr entstehen. Es muss ein klarer Prozess definiert werden, in welchem klar ist, dass das Jugendamt solange verantwortlich bleibt, bis die Anschlusshilfen und Finanzsysteme geklärt sind.

3) Die Senkung der Kostenheranziehung auf 50% ist lediglich ein Anfang. Hier ist weniger mehr für uns. Arbeit muss sich auch lohnen.

Wir freuen uns über die Auseinandersetzung der Anpassung und Senkung der Kostenheranziehung von jungen Menschen, die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. 50% ist für uns ein Schritt in die richtige Richtung. Erstrebenswert ist unseres Erachtens jedoch eine weitere Reduktion bei der Kostenheranziehung, um jungen Menschen in der Jugendhilfe die Möglichkeit zum Sparen zu geben und den Anreiz Arbeiten zu gehen nicht zu schmälern. Durch die Kostenheranziehung machen wir schon frühzeitig die Erfahrung, dass sich Arbeit nicht lohnt. Einige haben sich von uns deswegen gegen Nebenjobs oder Ausbildungen entschieden. Insbesondere für Tätigkeiten im sozialen Bereich, wie FSJ oder Ähnliches sollte von den 50%-Zahlungen ganz abgesehen werden. Nach wie vor braucht es Ermessensspielräume die gesetzlich verankert sind. Aus unserer eigenen Erfahrung ist es wichtig über Nebenjobs und soziales Engagement Netzwerke aufzubauen, seine Kompetenzen zu erweitern und das nötige Vitamin B für einen besseren Start ins Leben zu erhalten.

4) Selbstorganisation stärken auf jeden Fall, aber auch für Careleaver!

Selbstorganisation hat für uns eine besondere Relevanz. Daher begrüßen wir die Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von jungen Menschen durch eine neue Beratungsfunktion in „Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen“ (§ 71). Jedoch reicht das unseres Erachtens nicht aus. Auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, sollten diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können. Wir bitten um die Ergänzung des Satzes „...die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, **oder erhalten haben.**“

Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Auch die bundesweite Schaffung von Ombudstellen ist aus unserer Erfahrung dringend

notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Bei einer Beteiligung ist uns jedoch wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).

Wir hoffen unsere Anregungen finden Berücksichtigung im Gesetz und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Christian Wolter (1. Vorsitzender Careleaver e.V.)



Roxan Krummel (2. Vorsitzende Careleaver e.V.)



Anne Erhard (Kassiererin)